

Satzung über die Erhöhung der Stellplatzpflicht für Wohnungen

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26.9. 2002 folgende Satzung über die Erhöhung der Stellplatzpflicht für Wohnungen bestehend aus den vom Baurechtsamt Weinstadt gefertigten Planzeichnungen mit Textteil vom 25.3.2002/ mit Änderung für den Stadtteil Großheppach vom 16.5.2002 beschlossen. Es gilt die Begründung vom 25.3.2002/ 16.5.2002.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für diejenigen Grundstücke des Gemeindegebiets, die sich innerhalb der in den beiliegenden Lageplänen der einzelnen Gemeindeteile vom 25.3.2002/ 16.5.2002 mit roter Farbe angelegten Flächen befinden.
2. Die o.g. Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung

§ 2 Anzahl der Stellplätze

1. Für Wohnungen auf Grundstücken innerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereiches mit einer Wohnfläche über 50 m² sind 1,5 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen. Für die Berechnung der Wohnfläche sind die Regelungen der zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) anzuwenden.
2. Ergibt sich hierbei eine Bruchzahl, so wird bei Gebäuden mit 2 Wohnungen aufgerundet und bei Gebäuden mit 3 und mehr Wohnungen abgerundet.
3. Für Gebäude mit einer Wohneinheit (Einfamilienwohnhäuser) sind unabhängig von deren Wohnfläche 2 Stellplätze nachzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung (12.12.2002) in Kraft.